

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2022

Tagungsort: Mehrzweckhalle Riedersbach

Anwesend:

1. Bürgermeister	DAVID Valentin
2. Vizebürgermeister	Ing. POHL Walter
3. Gemeindevorstand	RUSCH Anneliese
4. „	EBERHERR Johann
5. „	Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) SCHMIDLECHNER Erich
6. „	DIVOS Hannes
7. Gemeinderat	PABINGER Manfred
8. „	BRANDSTÄTTER Christian
9. „	DOPPLER Manuela
10. „	LOBENTANZ Christoph
11. „	GRUBER Harald
12. „	WOHLAND Rudolf
13. „	Ing. SCHNEIDER Rainer
14. „	DANZER Sigrid
15. „	JAIDL Karin
16. „	ERTL Petra
17. „	Ing. SCHMUTZLER Friedrich
18. „	GRÖTZMAIR Kornelia
19. „	JUNGBAUER Michael
20. Ersatzmann /-Frau	Dipl.Ing. (FH) SCHRECKENEDER Johannes
21. „	NEIßL Georg
22. „	HÖRTLACKNER Gerhard
23. „	HARTL Walter
24. „	JOHAM Friedrich
25. „	KASBAUER Christian

Entschuldigt fehlten:

GV WOLFGRUBER Nina, MA
GR LACKNER Wolfgang
GR ÖTZLINGER Isabella
GR ÖTZLINGER Christian
GR RENZL Nikolai

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.50 Uhr

Tagesordnung:

1. 920/ Bericht des Prüfungsausschusses
2. 920/ Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2021
3. 920/ Bericht der BH Braunau betreffend Prüfung Rechnungsabschluss 2020
4. 920/ Bericht der BH Braunau betreffend Prüfung Eröffnungsbilanz 2020
- 5.920/ Beschlussfassung Aufnahme eines Darlehens für Infrastrukturmaßnahmen (Sanierung ABA, Drucksteigerung Hochzone, ABA Pumpwerk)
6. 030/ Beschlussfassung betreffend Raumordnungsgesetz
 - FW-Änderung Nr. 3.48 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.15 „Stampfl Verwaltungs-GmbH – Ortszentrum“
 - FW Änderung Nr. 3.47 „Eberherr – Hauerweg“
7. 030/ Beschlussfassung Infrastrukturkostenvereinbarung Fam. Eberherr Albert und Sabine
8. 040/ Beschlussfassung Mitgliedschaft bei der Dorf und Stadterneuerung (DOSTE)
9. 050/ Beschlussfassung Verlängerung Mitgliedschaft im Verein Zukunft Oberinnviertel-Mattigtal (Leader)
- 10.213/ Beschlussfassung Beitragsvereinbarung betreffend die Errichtung einer schulischen Nachmittagsbetreuung für die Allgemeine Sonderschule Oberndorf
- 11.612/ Beschlussfassung verkehrstechnische Maßnahmen im Gemeindegebiet (30 km/h, Begegnungszone, Wohnstraßen...)
12. 612/ Beschlussfassung Grundabtretung Gehsteig Trimmelkam, Bereich Green Clean
13. 612/ Beschlussfassung Nutzungsvereinbarung und Grundabtretung Pfarre Riedersbach
- 14./ Bericht des Bürgermeisters
 - Information diverse Arbeiten im Zusammenhang mit der Arztordination in Kirchberg
 - Information Vorgangsweise Erledigung Prüfbericht Gebarungseinschau
 - Information Organisationsanalyse Mag. Watzinger
- 15./ Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm einberufen wurde

b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 23.03.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist.

Die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde.

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1. 920/ Bericht des Prüfungsausschusses

GR Jungbauer – Der Bericht des Prüfungsausschusses vom 24.03.2022 wird bei der Gemeinderatssitzung zur Kenntnis gebracht.

Prüfungsfeststellung

Prüfungsausschusssitzung vom 24.03.2022

Das Protokoll vom 03.03.2022 ist an die Mitglieder des Prüfungsausschusses ergangen und wird unterfertigt.

Der Rechnungsabschluss 2021 wurde von der Kassenführerin Schöppl Monika erklärt. Auf alle Fragen wurde eingegangen und Unklarheiten erläutert. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt - € 166.692,70.

Die Abweichungen konnten zufriedenstellend erklärt werden.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem GR die Annahme des Rechnungsabschlusses 2021.

Nach abschließender Erklärung von Fr. Schöppl wird festgestellt, dass das noch einmal behandelte Globalbudget der Volksschule für ordnungsgemäß befunden wurde.

Die Abschreibungen der Schadensfälle aus den letzten Jahren wurden von Frau Schöppl erklärt und alle Fragen konnten ausreichend beantwortet werden.

Behandelt bei der Gemeinderatssitzung am 30.03.2022

2. 920/ Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2021

Bürgermeister – Anbei der Rechnungsabschluss 2021 und der sehr ausführlich gestaltete Lagebericht der Kollegin Schöppl Monika – für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Bürgermeister – Gemäß dem Bericht der Rechnungsabschlussprüfung 2020 von Herrn Tischlinger, soll die Abweichungserläuterungsgrenze von derzeit 1.500 Euro auf 3 bis 4 Euro pro Einwohner (das wären rd. 10.000 Euro) angehoben werden.

Der Rechnungsabschluss 2021 wird gem. dem Lagebericht von Fr. Schöppl erklärt. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich auf € – 166.692,70.

Finanzierungshaushalt	Einnahmen	Ausgaben	Differenz
operative Gebarung (MVAG 31/32)	6.654.521,18 €	6.455.861,17 €	198.660,01 €
investive Gebarung (MVAG 33/34)	490.133,23 €	591.828,69 €	- 101.695,46 €
Finanzierungstätigk. (MVAG 35/36)	38.200,00 €	414.813,78 €	- 376.613,78 €
VA unwirksame Gebarung (MVAG 41/42)	2.370.181,57 €	2.392.599,54 €	- 22.417,97 €
ZW Summe	9.553.035,98 €	9.855.103,18 €	- 302.067,20 €
abzügl. investive EVH (Code 1, 3-5)	- 650.817,81 €	- 763.774,34 €	112.956,53 €
abzügl. VA unwirksame Geb.	-2.370.181,57 €	- 2.392.599,54 €	22.417,97 €
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	6.532.036,60 €	6.698.729,30 €	- 166.692,70 €

Die Zusammensetzung der operativen Gebarung, investiven Gebarung sowie der Finanzierungstätigkeit wird anhand der Vergleichswerte zu 2020 dargestellt.

Entwicklung der langfristigen Finanzschulden:

Im abgelaufenen Haushaltsjahr wurden keine zusätzlichen Darlehen für investive Einzelvorhaben aufgenommen. Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurde plangemäß getilgt.

Liquide Mittel, Belastung des Kassenkredites sowie die Rücklagen werden vorgetragen. Bezüglich der Erläuterungen der Abweichungen wird auf den RA ab Seite 217 verwiesen. Es werden keine Fragen diesbezüglich gestellt. Die Investiven Vorhaben sind im Lagebericht genau aufgeschlüsselt, auch dazu werden keine Fragen gestellt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Abweichungserläuterungsgrenze von derzeit 1.500 Euro auf 3 bis 4 Euro pro Einwohner (das wären € 10.000,00) anzuheben und den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Jahr 2021 zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

3. 920/ Bericht der BH Braunau betreffend Prüfung Rechnungsabschluss 2020

Bürgermeister – Verliest den Bericht der BH Braunau betreffend die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020. Herr Tischlinger der BH Braunau hat am 18.02.2022 den Rechnungsabschluss 2020 sowie die Eröffnungsbilanz geprüft. Die Feststellung des Berichtes wurde dem GR vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

4. 920/ Bericht der BH Braunau betreffend Prüfung Eröffnungsbilanz 2020

Bürgermeister – Geht auf den Bericht der BH Braunau betreffend die Prüfung der Eröffnungsbilanz 2020 ein. Der Bericht der BH Braunau betreffend Prüfung Eröffnungsbilanz 2020 wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

5.920/ Beschlussfassung Aufnahme eines Darlehens für Infrastrukturmaßnahmen (Sanierung ABA, Drucksteigerung Hochzone, ABA Pumpwerk)

Bürgermeister – Wir haben ein Darlehen für Infrastrukturmaßnahmen ausgeschrieben. Die entsprechenden Angebote in dieser Angelegenheit wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Es ist für die Vergabe ein Beschluss zu fassen.

Hinsichtlich Druckminderung Hochzone wird mit den Betroffenen gesprochen, ob ein Druckminderer besteht. Sonst muss dieser eingebaut werden um Schäden zu vermeiden. Diese Woche wurde es mit K&P besprochen.

Die Sanierung wurde mit dem Gemeindevorstand besprochen. Es wurden 5 Banken angeschrieben. Um 0,06 % ist die Sparkasse günstiger gem. Prüfbericht müssen wir an den günstigsten Anbieter vergeben. Da keine sonstigen Spesen wie beim Kassenkredit sind, ist an den billigsten Anbieter der Zuschlag zu erteilen, auch wenn es keine ortsansässige Bank ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Zuschlag für eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 136.500 an den Billigstbieter der Sparkasse zu vergeben. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

6. 030/ Beschlussfassung betreffend Raumordnungsgesetz

- FW-Änderung Nr. 3.48 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.15 „Stampfl Verwaltungs-GmbH – Ortszentrum“

Bürgermeister – Es gibt eine Stellungnahme vom Ortsplaner – Es wird eine Empfehlung der Umwidmung vorgeschlagen. Laut Ortsplaner spricht nichts dagegen, auf die Stellungnahme des Ortsplaners vom 23.02.2022 wird verwiesen.

Vizebgm Pohl – Wir müssen als Gemeinde eine Interessensabwägung durchführen und hier die möglichen Vorteile wie z.B. zwei Arztpraxen direkt im Ort, die Möglichkeit einer etwas dichteren Verbauung sowie einer generellen Belebung des Ortskerns auf der einen Seite abwägen. Auf der anderen Seite müssen wir mögliche Belastungen einerseits durch z.B. bestehende Landwirtschaften auf dieses Objekt betrachten, andererseits aber auch mögliche Auswirkungen des Neubaus auf den gesamten Ort, da die derzeit unverbauete Fläche als Parkplatz genutzt wird.

Bürgermeister – Es gibt keinen Plan der zur Bewilligung ansteht – Widmung wird maximal 3 Geschoße haben – im Rahmen des Bauverfahrens werden die Abstände ect. vorgegeben.

GV Divos – Frage zur Größe.

Bürgermeister – Die Parkplätze und Stellflächen werden lt. m² wie in der Bauordnung vorgeschrieben.

GR Pabinger – Befürwortet dieses Projekt, da im Ortskern endlich etwas gestaltet wird.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Umwidmung zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mehrheitlich, Stimmenthaltung durch GV Eberherr Johann, angenommen.

- FW Änderung Nr. 3.47 „Eberherr – Hauerweg“

Bürgermeister – Anbei die entsprechenden Unterlagen in dieser Widmungsangelegenheit.

Bürgermeister – Berichtet, dass die Tochter gerne bauen möchte und deshalb auf eine positive Stellungnahme hofft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Umwidmung zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mehrheitlich, Stimmenthaltung durch GV Eberherr Johann, angenommen.

7. 030/ Beschlussfassung Infrastrukturkostenvereinbarung Fam. Eberherr Albert und Sabine

Bürgermeister – Anbei die in dieser Angelegenheit abzuschließenden Vereinbarungen mit der Familie Eberherr.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25

Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673

Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Zl: 004-2/2022

Bearbeiter: AL Rainer Wokatsch

St. Pantaleon, am 06.04.2022

DW: 10

NUTZUNGSVEREINBARUNG

(§ 16 Abs 1 Z 1 Oö.ROG 1994 idF LGB1 73/2011)

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde St. Pantaleon**, vertreten durch den **Bürgermeister Valentin DAVID** und
2. den **Nutzungsinteressenten** Herrn Albert Eberherr und Frau Sabine Eberherr, Redlbachweg 40, 5120 St. Pantaleon

über die widmungsgemäße Nutzung der in **ANLAGE 1** beschriebenen und planlich dargestellten Grundfläche.

I. PLANUNGSABSICHT DER GEMEINDE

(1) Die Gemeinde St. Pantaleon hat die Absicht, die vereinbarungsgegenständliche Grundfläche durch Änderung der geltenden Planungsakte (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) zu regeln. Die vorgesehenen Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon sind in **ANLAGE 2** dargestellt.

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon hält die raumordnungsrechtliche Regelung im Sinne der **ANLAGE 2** nach den Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des Oö.ROG 1994 für gerechtfertigt, wenn der Grundstückseigentümer besondere privatrechtliche Verpflichtungen über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung des Grundstückes übernimmt.

II. VERPFLICHTUNGEN DES LIEGENSCHAFTSEIGENTÜMERS

(1) Die privatrechtlichen Nutzungsverpflichtungen sind in **ANLAGE 3** dargestellt. Der Liegenschaftseigentümer übernimmt gegenüber der Gemeinde St. Pantaleon verbindlich und unwiderruflich mit Unterfertigung dieser Nutzungsvereinbarung diese Verpflichtungen für den Fall, dass der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon die in **ANLAGE 2** dieser Vereinbarung angeführte Planungsabsicht verwirklicht.

(2) Der Nutzungsinteressent erklärt verbindlich und aus freien Stücken, die Verpflichtungen nach Abs 2 und die Planungskosten nach Punkt III. dieser Nutzungsvereinbarung zu übernehmen. Er anerkennt alle übernommenen Verpflichtungen als verbindlich und verzichtet - soweit nicht Sonderbestimmungen des KSchG Anwendung finden - auf jede Anfechtung wegen Irrtums.

III. PLANUNGSKOSTEN

Gemäß § 36 Abs 3 Oö.ROG 1994 idF LGBI 73/2011 übernimmt der Nutzungsinteressent auch die der Gemeinde St. Pantaleon im Falle der in **ANLAGE 2** dargestellten Änderungen der Planungsakte entstehenden Planungskosten. Die Planungskosten werden zwischen dem Nutzungsinteressenten und Ortsplaner direkt abgerechnet.

IV. PÖNALE

Für den Fall, dass der Liegenschaftseigentümer einer seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz Anmahnung durch ein Einschreiben der Gemeinde St. Pantaleon innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt, gilt ein beschränktes Vorkaufsrecht der Gemeinde.

V. VORKAUFSRECHT

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Gemeinde St. Pantaleon das Vorkaufsrecht auf die vertragsgegenständlichen Grundstücke Teilgrundstück Nr. 1473, KG Wildshut (gemäß §§ 1072 ff ABGB für alle Veräußerungsarten ab Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages einzuräumen. Die Gemeinde St. Pantaleon nimmt die Einräumung des Vorkaufsrechtes, das grundbücherlich sicherzustellen ist, ausdrücklich an.

Der Vertragspartner räumt, der Gemeinde St. Pantaleon zudem ab Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages ein beschränktes Vorkaufsrecht ein, das die Gemeinde St. Pantaleon berechtigt, die vertragsgegenständlichen Grundstücke Teilgrundstück Nr. 1473, KG Wildshut bei Nichterfüllung der Bebauungsverpflichtung binnen fünf Jahren ab rechtsgültiger Widmung gemäß Anlage III und/oder Nichterfüllung der Vorgaben gemäß Punkt II. einzulösen.

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass die Gemeinde an Stelle der eigenen Ausübung des Vorkaufsrechtes eine dritte - natürliche oder juristische - Person namhaft machen darf, die berechtigt ist, das Vorkaufsrecht auszuüben.

Als Kaufpreis wird für diesen Fall ein einvernehmlich für angemessener befundener Preis in der Höhe von 80 % des ortsüblichen Preises vereinbart.“

Für die Ausübung dieses Rechts wird eine Annahme- bzw. Erklärungsfrist von sechs Monaten ab Kenntnis des Vorkaufsfalles vereinbart.

Die Vertragspartner, Herr Albert Eberherr und Frau Sabine Eberherr erklären sich hiermit ausdrücklich und unwiderruflich damit einverstanden, dass aufgrund dieses Vertrages ohne sein weiteres Wissen und Zutun, nicht jedoch auf seine Kosten, im Grundbuch KG Wildshut , in Ansehung der vorgetragenen Grundstücke Teilgrundstück 1473, KG Wildshut die Einverleibung des Vorkaufsrechts bewilligt wird für Gemeinde St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon.

Der Vertragspartner verpflichtet sich weiter, für den Fall einer unentgeltlichen Veräußerung des kaufgegenständlichen Grundstückes die Zustimmung der Gemeinde St. Pantaleon zu einer derartigen unentgeltlichen Veräußerung einzuholen. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass diese Verpflichtung nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen nicht verbücherungsfähig ist; der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch für den Fall, dass eine diesbezügliche Gesetzesänderung eintritt und diese Verpflichtung verbücherungsfähig werden sollte, über Verlangen der Gemeinde St. Pantaleon jederzeit eine verbücherungsfähige Aufsandungserklärung hinsichtlich dieser Verpflichtung zu unterfertigen. Das Vorkaufsrecht gilt nur für den Fall, dass das Grundstück nicht binnen fünf Jahren ab rechtskräftiger Widmung verbaut wird.

VI. RECHTSNACHFOLGE DES LIEGENSCHAFTSEIGENTÜMERS

(1) Soweit der Liegenschaftseigentümer die in ANLAGE 1 genannte Grundstücke ganz oder teilweise im Wege der Rechtsnachfolge weitergibt, muss der Rechtsnachfolger den Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers aus dieser Vereinbarung solidarisch beitreten.

(2) Der Gemeinde St. Pantaleon bleibt es unbenommen, den Liegenschaftseigentümer im Falle der Rechtsnachfolge aus seinen Verpflichtungen zu entlassen, wenn die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Nutzungsvereinbarung durch den Rechtsnachfolger allein gesichert ist.

VII. DAUER DER VERPFLICHTUNGEN

(1) Alle in ANLAGE 3 festgelegten Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers sind bis zur Kundmachung der in ANLAGE 2 dargelegten Änderungen des Flächenwidmungsplans Baubauungsplans aufgeschoben.

(2) Werden die in ANLAGE 2 genannten Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon nicht längstens zwölf Monate ab Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung kundgemacht, so kann der Nutzungsinteressent unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist von dieser Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Erfolgt die Kundmachung auch in dieser Nachfrist nicht, so tritt die Vereinbarung in allen Punkten außer Kraft.

(3) Für den Fall, dass diese Nutzungsvereinbarung gemäß Abs 2 außer Kraft tritt, steht der Gemeinde St. Pantaleon nur der Anspruch auf die Planungskosten nach Punkt III. dieser Nutzungsvereinbarung zu. Ansonsten steht keinem Vertragspartner irgendein Anspruch zu.

(4) Die in dieser Nutzungsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers im Zusammenhang mit der Nutzung des vertragsgegenständlichen Grundstücks enden - soweit die ANLAGE 3 für einzelne Verpflichtungen nicht kürzere Zeitspannen ausweist - jedenfalls zwölf Jahre nach Kundmachung der in ANLAGE 2 beschriebenen Änderungen.

X. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

(1) Die Kosten der Errichtung dieser Nutzungsvereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, trägt der Grundeigentümer.

(2) Für Streitigkeiten aus dieser Nutzungsvereinbarung wird das für die Gemeinde St. Pantaleon örtlich zuständige Gericht vereinbart.

(3) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Nutzungsvereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

XI. BESCHLUSS DES GEMEINDERATS

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde St. Pantaleon vom 30.03.2022, Top 7, beschlossen.

ANLAGE 1: Betroffene Grundfläche;

ANLAGE 2: Beabsichtigte Planungsakte der Gemeinde;

ANLAGE 3: Verpflichtungen des Nutzungsinteressenten;

ANLAGE 4: Planungskosten

St. Pantaleon, am 06.04.2022

Gemeinde St. Pantaleon

Eberherr Albert und Sabine

Anlage 1 – Eberherr

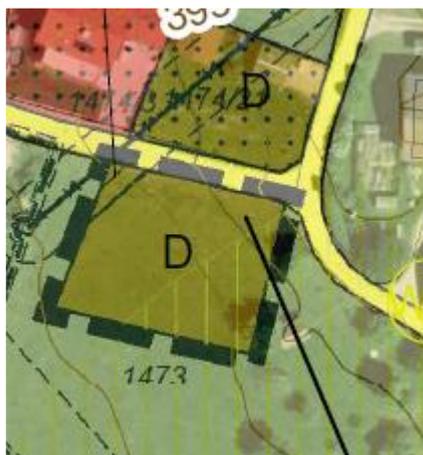
Betroffene Grundstücke:

Der Nutzungsinteressent beabsichtigt die Schaffung von Bauplätzen auf dem Grundstück Nr. 1473, KG Wildshut wie im Plan dargestellt.



Anlage 2 – Geltende Planungsakte der Gemeinde

Die Planungsakte umfasst die im nachfolgenden Plan dargestellte Widmung.



Anlage 3 – Nutzungsvereinbarung

Folgende Nutzung wurde vereinbart.

Einzelhausverbauung

Es wird ein Grundstück geschaffen.

Die Infrastruktur ist entsprechend der Aufstellung von KUP vom Widmungswerber zu erstellen – die ordnungsgemäße Erstellung ist von der Firma KUP zu bestätigen.

Kanalisation durch Abwasserentsorgungsanlage

Wasserversorgung durch Ortswasserleitung

Bauverpflichtung binnen fünf Jahre nach Widmung – ansonsten gilt das vereinbarte Aufgriffsrecht der Gemeinde.

Die Verkehrsflächen sind unentgeltlich abzutreten – die Verkehrsflächen sind im Plan farblich dargestellt.

Anlage 4 – Eberherr– Kostenschätzung

Die Kostenschätzung lautet wie folgt.

Die Anschließungskosten des ggst. Grundstückes für den Anschluss von Kanal und Wasserleitung werden sich laut Schreiben der Firma KUP auf geschätzt bei € 9.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer belaufen.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Zl: 004-2/2022
Bearbeiter: AL Rainer Wokatsch

St. Pantaleon, am 06.04.2022
DW: 10

INFRASTRUKTURKOSTEN-VEREINBARUNG^{1 2}

(§ 16 Abs 1 Z 1 Oö.ROG 1994 idF LGBI 73/2011)

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde St. Pantaleon**, vertreten durch den **Bürgermeister Valentin DAVID, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon**
2. dem **Nutzungsinteressenten**, Herrn Albert Eberherr und Frau Sabine Eberherr, Redlbachweg 40, 5120 St. Pantaleon über die Tragung der für die in **ANLAGE 1** beschriebenen und planlich dargestellte Grundfläche anfallenden Infrastrukturkosten.

I. VORHABEN DES/DER NUTZUNGSINTERESSENTEN/IN

Der Nutzungsinteressent hat die Absicht, die in **ANLAGE 1** genannte Grundfläche in einer Weise zu nutzen, die in der **ANLAGE 2** dargestellt ist.

II. RAUMORDNUNGSRECHTLICHE BEURTEILUNG

(1) Für die in **ANLAGE 1** genannte Grundfläche gelten die in **ANLAGE 3** dargestellten hoheitlichen Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon, nämlich der Flächenwidmungsplan Flächenwidmungsplan Nr. 3, kundgemacht am 18.12.2012.

(2) Das in **ANLAGE 2** dieser Vereinbarung beschriebene Vorhaben des Nutzungsinteressenten ist durch die geltenden Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon nicht gedeckt.

(3) Damit das Vorhaben des Nutzungsinteressenten raumordnungsrechtlich verwirklicht werden kann, müsste der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon die geltenden Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon abändern, wie dies in **ANLAGE 4** dargestellt ist. Der Nutzungsinteressent regt die Änderung der geltenden Planungsakte gemäß § 36 Abs 3 Oö.ROG 1994 an.

(4) Die Änderung der hoheitlichen Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon ist an gesetzliche Voraussetzungen und ein gesetzliches Verfahren gebunden. Der Gemeinderat kann im planenden Ermessen die Planungsakte ändern, wenn gemäß § 36 Abs 2 Oö.ROG 1994 „1. öffentliche Interessen, die ... bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, ... dafür sprechen oder 2. die Änderung dem Planungsziel der Gemeinde nicht widerspricht und 3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.“ Dabei hat der Gemeinderat die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere die Kosten der Infrastruktur, zu bedenken.

(5) Die angeregte Änderung der Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon bedeutet die hoheitsrechtliche Änderung einer Verordnung. Die Entscheidung des Gemeinderats, Verordnungen zu ändern, beruht ausschließlich auf dem Gesetz und ist keine Leistung der Gemeinde auf der Grundlage der gegenständlichen zivilrechtlichen Vereinbarung.

III. ÜBERNAHME VON INFRASTRUKTUR- UND PLANUNGSKOSTEN DURCH DEN/DIE NUTZUNGSINTERESSENTEN/IN

(1) Die Gemeinde St. Pantaleon hält die in **ANLAGE 4** dargestellte Änderung der Planungsakte in Hinblick auf die Kosten für die Infrastruktur nur für vertretbar, wenn von dritter Seite ein Beitrag zu den Infrastrukturkosten geleistet wird.

(2) Die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen sind in der **ANLAGE 5** aufgeschlüsselt und im Hinblick auf die der Gemeinde St. Pantaleon - und gegebenenfalls auf die kommunalen Versorgungsunternehmen - zukommenden Kosten auf der Grundlage von Schätzungen bewertet. Der im Sinne des Abs 1 erforderliche Kostenbeitrag beträgt € 9.900,00

(3) Die Aufstellungen der **ANLAGE 5** enthalten nicht die der Gemeinde St. Pantaleon im Falle der in **ANLAGE 3** dargestellten Änderungen der Planungsakte entstehenden Planungskosten. Die Planungskosten werden direkt zwischen dem Ortsplaner und dem Nutzungsinteressenten vereinbart.

(4) Der Nutzungsinteressent erklärt verbindlich und aus freien Stücken, den in Abs 2 genannten Betrag zu übernehmen. Er versichert, die **ANLAGE 5** eingehend überprüft zu haben. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Aufschlüsselung insbesondere auf Schätzungen und Erfahrungswerten beruht. Er anerkennt die aufgeschlüsselten Beträge als verbindlich und verzichtet - soweit nicht Sonderbestimmungen des KSchG Anwendung finden - auf jede Anfechtung wegen Irrtums.

IV. INFRASTRUKTUR- UND PLANUNGSLEISTUNGEN DER GEMEINDE

(1) Die Gemeinde St. Pantaleon organisiert die in **ANLAGE 5** genannten Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen in eigener Verantwortung.

Es ist der Gemeinde St. Pantaleon unbenommen, die Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen ganz oder teilweise durch dritte Personen aber auf ihre Verantwortung durchführen zu lassen.

(2) Die Vertragspartner können im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen einvernehmlich vereinbaren, dass Teile der Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen vom Nutzungsinteressenten selbst erbracht oder selbst in eigenem Namen bei befugten Unternehmen in Auftrag gegeben werden. Eine solche Vereinbarung setzt voraus, dass der Nutzungsinteressent die vollständige Finanzierung der von ihm zu setzenden Maßnahmen nachweist.

V. BESICHERUNG DER ÜBERNOMMENEN KOSTEN

(1) Der Nutzungsinteressent besichert den in Punkt III. Abs 2 dieser Vereinbarung vereinbarten Beitrag zu den Kosten der Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen durch Übergabe einer unbedingten und unbefristeten Bankgarantie eines österreichischen Geldinstituts. Die Besicherung umfasst den vollen in Punkt III. Abs 2 dieser Vereinbarung vereinbarten Betrag. Sparbuchzinsen verbleiben dem Nutzungsinteressenten.

(2) Die Gemeinde St. Pantaleon wird dem Nutzungsinteressenten den übernommenen Betrag zu den Infrastruktur- und Planungskosten in angemessenen Teilen und Abständen schriftlich zur Bezahlung innerhalb von sechs Wochen vorschreiben. Sollte der Nutzungsinteressent eine vorgeschriebene Zahlung nicht rechtzeitig leisten, so wird die Gemeinde von der übergebenen Besicherung Gebrauch machen.

(3) Soweit der Nutzungsinteressent der Gemeinde St. Pantaleon vorgeschriebene Zahlungen geleistet hat, reduziert sich seine Verpflichtung auf Besicherung entsprechend. Die Gemeinde St. Pantaleon hat der Einschränkung der Bankgarantie oder der Verminderung der Sparbucheinlage zuzustimmen.

VI. ZEITLICHE GELTUNG DER VEREINBARUNG

(1) Der Nutzungsinteressent ist verpflichtet, die in Punkt V. dieser Vereinbarung genannte Besicherung der Gemeinde St. Pantaleon mit Unterfertigung dieser Vereinbarung zu übergeben.

(2) Werden die in **ANLAGE 4** genannten Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon nicht bis längstens zwölf Monate ab Unterfertigung der Vereinbarung kundgemacht, so kann der Nutzungsinteressent unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist von dieser Vereinbarung zurücktreten. Erfolgt die Kundmachung auch in dieser Nachfrist nicht, so tritt diese Vereinbarung in allen Punkten außer Kraft.

(3) Für den Fall, dass diese Vereinbarung gemäß Abs 2 außer Kraft tritt, steht der Gemeinde St. Pantaleon nur der Anspruch auf die Planungskosten,

nicht aber auf Infrastrukturkosten zu. Die Gemeinde St. Pantaleon hat die nach Punkt V. dieser Vereinbarung gestellte Besicherung dem Nutzungsinteressenten unverzüglich zurückzustellen. Ansonsten steht keinem Vertragspartner irgendein Anspruch zu.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

(1) Der Nutzungsinteressent ist zu einer bestimmten tatsächlichen Nutzung seiner in **ANLAGE 2** dargestellten Nutzungsabsicht nur insoweit gebunden, als die Gemeinde St. Pantaleon mit ihm gemeinsam mit dieser Infrastrukturkosten-Vereinbarung eine Nutzungsvereinbarung im Sinne des § 16 Abs 1 Z 1 Öö.ROG 1994 abgeschlossen hat.

(2) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Gemeinde St. Pantaleon örtlich zuständige Gericht vereinbart.

(3) Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, insbesondere eine gegebenenfalls zu leistende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, sowie für eventuell erforderliche Vermessungen trägt der Nutzungsinteressent.

(4) Die gegenständliche Vereinbarung bleibt durch eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsinteressenten unberührt. Eine Übertragung der Verbindlichkeiten des Nutzungsinteressenten an andere Personen bedarf in jeden Fall der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde St. Pantaleon. Rechtsnachfolgen auf Seiten der Gemeinde St. Pantaleon regelt das Gesetz.

(5) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Vereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

VIII. BESCHLUSS DES GEMEINDERATS

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde St. Pantaleon vom 30.03.2022, Top 7, beschlossen.

ANLAGE 1: Betroffene Grundflächen

ANLAGE 2: Nutzungsabsicht des Nutzungsinteressenten;

ANLAGE 3: Geltende Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon;

ANLAGE 4: Gewünschte Änderungen der geltenden Planungsakte;

ANLAGE 5: Aufstellung und Schätzung der Infrastruktur- und Planungskosten.

St. Pantaleon, am 06.04.2022

Anlage 1 – Eberherr

Betroffene Grundstücke:

Der Nutzungsinteressent beabsichtigt die Schaffung von Bauplätzen auf dem Grundstück Nr. 1473, KG Wildshut wie im Plan dargestellt.



Anlage 2 – Nutzungsabsicht des Nutzungsinteressierten

Die Oberflächenwässer werden auf eigenem Grund zur Versickerung gebracht.

Die Wasserversorgung erfolgt über die vom Nutzungsinteressenten zu errichtender Wasserleitung durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage.

Die Schmutzwässer werden in den Schmutzwasserkanal eingeleitet.

Die Erschließung für die genannten Grundstücke wird über die im Plan eingezeichneten Verkehrsflächen erschlossen.

Die im Plan dargestellten Verkehrsflächen sind soweit noch nicht geschehen unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten.

Die Grundstücke sind binnen fünf Jahren ab Widmung zu verbauen – andernfalls tritt das Vorkaufsrecht der Gemeinde entsprechend in Kraft.

Anlage 3 – Geltende Planungsakte der Gemeinde

Die Planungsakte umfasst die im nachfolgenden Plan dargestellte Widmung.



Anlage 4 – Eberherr

Der Beschluss für die notwendige Abänderung würde wie folgt lauten.

„Der Bürgermeister stellt den Antrag, einen Teil des Grundstückes Nr. 1473, KG Wildshut in Dorfgebiet zu widmen. Die planliche Darstellung ist der Beilage 3 zu entnehmen.

Anlage 5 – Eberherr – Kostenschätzung

Die Kostenschätzung lautet wie folgt.

Die Aufschließungskosten des ggst. Grundstückes für den Anschluss von Kanal und Wasserleitung werden sich laut Schreiben der Firma KUP auf geschätzt bei € 9.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer belaufen.

In Riedersbach neben der Landwirtschaft soll eine Parzelle für die Tochter umgewidmet werden. Laut positiver Stellungnahme betreffend Hangwasserentwicklung steht einer Bewilligung nichts entgegen

GV Eberherr – Fragt ob Rückwidmung mit Antrag möglich wäre.

Bürgermeister – Rückwidmung auf Antrag natürlich möglich. – Infrastruktur und Nutzungsvereinbarung: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Umwidmung zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mehrheitlich, Stimmenthaltung durch GV Eberherr Johann, angenommen.

8. 040/ Beschlussfassung Mitgliedschaft bei der Dorf und Stadterneuerung (DOSTE)

Bürgermeister – Geht auf die Unterlagen betreffend die Dorf- und Stadterneuerung ein.

Es soll ein Beschluss betreffend Mitgliedschaft gefasst werden. Mattighofen möchte auch – durch Stadtplatz wird Kanal gelegt – dadurch Neugestaltung des Platzes.

Bürgermeister – Wesentlicher Punkt ist eine Bürgerbeteiligung und ist davon überzeugt, dass es Sinnvoll ist da Beizutreten.

Vizebgm Pohl – Förderungen sind nicht die großen Gelder. Es besteht die Möglichkeit der Einbindung der Gemeindebürger aber nicht als politisches Gremium. Normale Planungskosten werden bis zu 20 % gefördert. Der Vorteil ist, wenn sich jemand beschwert, hätte er ja auch mitarbeiten können.

Bürgermeister – Bezüglich Zeitablauf - es soll keine Zeitverzögerung für Projekte geben, deshalb wird ein Termin fixiert um Gemeindebürger einzuladen – in der Zwischenzeit wird es eine Vereinsgründung mit erforderlicher Abwicklung geben.

GV Eberherr – Es ist ein Vorteil der Mitarbeit der Gemeindebürger.

GV Schmidlechner – Der Obmann kann auch aus der Bevölkerung sein – muss nicht bei der Gemeinde sein.

Vizebgm Pohl - Der Obmann oder ein Vorstandsmitglied muss 1 x eine Doste Ausbildung machen – er könnte diese machen, da er den Kurs habe – bei Beschluss Schreiben an Doste – Brief von Doste an die BH zur Vereinsgründung. Im Zuge der Vereinsgründung ein eigenes Konto für den Gründungszuschuss von 750,00 Euro. Statuten sind in den Unterlagen.

GR Joham – Gesprächsrunden in den Ortsteilen machen.

Bürgermeister – Besser im Verein da nicht für alle Projekte eine Runde gemacht werden kann.

GR Hörtlackner – Frage warum Pohl die Doste Ausbildung hat.

Vizebgm Pohl – Da er 2019 den Planungsausschuss übernommen hatte, bekam er das Schreiben zugestellt. Zurzeit fördern sie die Ortsbeleuchtung auf LED. Verschiedene Thematiken die nachverfolgt werden – durch Corona war dann die Verleihung erst im Herbst.

GR Hartl – Erkundigt sich um die 20 % Förderung.

Vizebgm Pohl – So in etwa 20 % die genaue Auskunft hat Pohl auch nicht erhalten.

GR Hörtlackner – Erkundigt sich für über die Kosten der Gemeinde.

Bürgermeister – Das sind 1 x – Förderung über den Verein und Zuschüsse.

1997/1998 – Dorf/Stadterneuerung mit verschiedenen Arbeitsgruppen – 2003 Ausscheiden vom Land – da

bei keiner Ortsbildmesse dabei – 2016 Erkundigungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Mitgliedschaft bei der DOSTE, zu genehmigen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

9. 050/ Beschlussfassung Verlängerung Mitgliedschaft im Verein Zukunft Oberinnviertel-Mattigtal (Leader)

Bürgermeister – Es sollte über die Verlängerung der Mitgliedschaft im Verein Zukunft Oberinnviertler-Mattigtal (Leader) ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

Bürgermeister – Verteilt eine Broschüre und Informiert über Nessling Sabine Malwerkstatt – Zuschüsse 2.000 bis 3.000,00 Projekt gefördert 3 D in Gemeindeobjekte – Tkautz Robert – Sanierung der Projekte dafür hat er einen kleinen Beitrag bekommen; Projekte/Wettbewerbe wo Schulen teilnehmen können.

Gemeindeübergreifend für Integration bei Schulkindern – z.B. in Lengau wurde ein Buch, 4 Kirchenweg in Feldkirchen, Mehrwert für die Region nicht nur auf die Gemeinde bezogen – Bauernmarkt in Handenberg und Eggelsberg.

EU Gelder die man sonst nicht bekommen würde. 2023-2027 – Kostenbeitrag ist ca. 4.000,00 im Jahr.

Themenwege wurden gefördert – Teilweise vorfinanziert und dann die Gelder erhalten.

GR Hartl – Wir sind seit 2009 dabei? Geht auf die Kosten pro Jahr ein.

Bürgermeister – Die Einhebung der jährlichen Beiträge wurde zwei Jahre ausgesetzt.

Bürgermeister – Förderungsvorteile: Summen ca. 150.000,00 bei Projekte die von St. Pantaleon eingereicht wurden, die unseren Bereich betreffen.

Leader übernimmt Kosten wenn Gemeinden im KEM.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Verlängerung der Mitgliedschaft im Verein Zukunft Oberinnviertel-Mattigtal (Leader) zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

10.213/ Beschlussfassung Beitragsvereinbarung betreffend die Errichtung einer schulischen Nachmittagsbetreuung für die Allgemeine Sonderschule Oberndorf

Bürgermeister – Geht auf die entsprechende Beitragsvereinbarung mit der Stadtgemeinde Oberndorf betreffend Nachmittagsbetreuung ein.

Nachmittagsbetreuung wird umgebaut – Verpflichtung der Zahlung für Gemeinden von denen Kindern die in die Sonderschule gehen – Kosten werden prozentual auf die Gemeinden aufgeteilt.

Beitragsvereinbarung betreffend die Errichtung einer schulischen Nachmittagsbetreuung für die Allgemeine Sonderschule Oberndorf

Die Gemeinden

Anthering, Bergheim, Bürmoos, Dorfbeuern, Eggelsberg, Göming, Lamprechtshausen, Neumarkt am Wallersee, Nußdorf am Haunsberg, Palting, St. Georgen bei Salzburg, St. Pantaleon und Wals-Siezenheim im Folgenden auch kurz „**Wohnsitzgemeinden**“ genannt, einerseits

und

die

Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg, im Folgenden auch kurz „**Schulerhaltergemeinde**“ genannt,

haben vereinbart wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg ist Schulerhalterin der Allgemeinen Sonderschule Oberndorf, Joseph-Mohr-Straße 9, 5110 Oberndorf bei Salzburg. Aufgrund der großen Nachfrage nach einer schulischen Nachmittagsbetreuung kann der Bedarf danach in den bestehenden Räumlichkeiten nicht mehr gedeckt werden. Aus diesem Grund errichtet die Schulerhaltergemeinde zwischen den bestehenden Schulgebäuden der Volksschule und der Allgemeinen Sonderschule ein neues Gebäude, in welchem Betreuungs- und Allgemeinräume für die schulische

Nachmittagsbetreuung der Volksschule und der Allgemeinen Sonderschule eingerichtet werden. Die Kosten der Errichtung des neuen Gebäudes sollen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung von den Beteiligten der Vereinbarung gemeinsam getragen werden.

§ 1. Regelungszweck

Diese Vereinbarung regelt die Aufteilung des bei der Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes der schulischen Nachmittagsbetreuung für die Volksschule Oberndorf und die Allgemeine Sonderschule Oberndorf für die schulische Nachmittagsbetreuung der Allgemeinen Sonderschule Oberndorf anfallenden Kostenanteils in Höhe von 40 Prozent der Gesamtkosten nach Abzug der Förderung aus dem Gemeindeausgleichsfonds.

Der für die schulische Nachmittagsbetreuung der Volksschule anfallende Kostenanteil in Höhe von 60 Prozent der Gesamtkosten ist Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.

§ 2. Aufteilungsschlüssel

- (1) Die Berechnung des Aufteilungsschlüssels erfolgt aufgrund der durchschnittlichen Schülerzahl einer Wohnsitzgemeinde in der Allgemeinen Sonderschule Oberndorf in einem Betrachtungszeitraum der vergangenen fünf Schuljahre (2016/17–2020/21). Daraus errechnen sich die aus der Beilage ./1 ersichtlichen Durchschnittszahlen.
- (2) Der von den einzelnen Parteien der Vereinbarung zu tragende Kostenanteil (in Prozent) errechnet sich anhand der nach Abs. 1 ermittelten Durchschnittszahlen und nach dem aus den Beilagen ./3, ./5 und ./7 ersichtlichen Muster.
- (3) Tritt eine der Wohnsitzgemeinde oder treten mehrere Wohnsitzgemeinden dieser Beitragsvereinbarung nicht bei, so ist der zu tragende Kostenanteil (in Prozent) nach den in Abs. 1 und 2 festgehaltenen Grundsätzen neu zu berechnen.

§ 3. Kostenschätzung

- (1) Für die Errichtung des Gebäudes der schulischen Nachmittagsbetreuung besteht eine Gesamtkostenschätzung in Höhe von 2.634.100,00 Euro. Davon bliebe nach Abzug von Bundesförderungen, der Förderung aus dem Gemeindeausgleichsfonds von angenommen 58,8 Prozent und dem Kostenanteil von 60 Prozent für die Volksschule ein aufzuteilender Betrag in Höhe von 424.016,45 Euro.
- (2) Der Aufteilung nach § 2 unterliegen die tatsächlichen Errichtungskosten nach Abzug der Förderungen und dem Kostenanteil der Volksschule, sodass sich bei Überschreitung der Kostenschätzung der aufzuteilende Betrag entsprechend der Überschreitung erhöht und sich bei Unterschreitung der Kostenschätzung der aufzuteilende Betrag entsprechend der Unterschreitung vermindert.

§ 4. Kostenvorschreibung

Die Schulerhaltergemeinde schreibt die tatsächlichen Errichtungskosten den einzelnen Wohnsitzgemeinden in zwei Teilbeträgen vor. Der erste Teilbetrag orientiert sich an den in der Beilage ./5 ersichtlichen Schätzungsbeträgen und ist für das Kalenderjahr 2021 vorzuschreiben. Der zweite Teilbetrag orientiert sich an den in der Beilage ./7 ersichtlichen Schätzungsbeträgen und ist für das Kalenderjahr 2022 vorzuschreiben.

§ 5. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 43 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 der Genehmigung der Bildungsdirektion Salzburg.
- (2) Die an dieser Beitragsvereinbarung beteiligten Gemeinden halten fest, dass die Vereinbarung aus ihrer Sicht für keine der beteiligten Gemeinden mit unverhältnismäßigen Nachteilen verbunden ist.
- (3) Ein Nichtbeitritt einer der eingangs genannten Parteien zu dieser Vereinbarung beeinträchtigt nicht den Bestand dieser Vereinbarung für die übrigen Parteien.

Für die Gemeinde St. Pantaleon:

(Bürgermeister Valentin David, GR Beschluss vom 30.03.2022, Top 10)

VS	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	Summe	Ø 5 Jahre
Anthering	1,0	1,0	-	-	-	2,0	0,40
Bürmoos	2,0	1,0	0,5	2,0	2,2	7,7	1,54
Dorfbeuern	3,0	2,0	2,0	3,0	-	10,0	2,00
Eggelsberg	-	-	-	0,2	-	0,2	0,04
Göming	27,0	29,3	23,9	22,4	25,0	127,6	25,52
Lamprechtshausen	1,6	-	-	-	1,0	2,6	0,52
Laufen	-	0,2	-	-	-	0,2	0,04
Nußdorf	1,0	1,0	-	0,6	1,0	3,6	0,72
Ostermiething	0,2	-	-	-	-	0,2	0,04
Salzburg	-	-	1,0	-	-	1,0	0,20
St. Georgen	-	-	1,0	2,0	1,0	4,0	0,80
Sprengelgemeinden	35,8	34,5	28,4	30,2	30,2	159,1	31,82
Oberndorf	238,9	242,6	240,9	232,6	242,6	1.197,6	239,52
Aufteilungsbasis	274,7	277,1	269,3	262,8	272,8	1.356,7	271,34

ASO	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	Summe	Ø 5 Jahre
Anthering	8,0	9,1	10,5	7,0	7,5	42,1	8,42
Bergheim	3,0	2,0	1,0	2,6	3,6	12,2	2,44
Berndorf	-	0,4	0,8	-	-	1,2	0,24
Bezirk Oberbayern	3,0	3,0	3,0	1,0	1,0	11,0	2,20
Burghausen	1,0	1,0	1,0	-	-	3,0	0,60
Bürmoos	5,0	6,4	4,4	7,5	5,5	28,8	5,76
Dorfbeuern	1,0	2,0	2,0	2,0	2,0	9,0	1,80
Eggelsberg	1,0	1,0	1,0	2,0	2,0	7,0	1,40
Elixhausen	0,8	1,0	-	-	-	1,8	0,36
Feldkirchen	1,0	-	-	-	-	1,0	0,20
Göming	1,0	1,0	2,0	2,0	2,0	8,0	1,60
Lamprechtshausen	8,0	7,8	7,6	8,6	9,0	41,0	8,20
Moosdorf	-	0,6	0,6	-	-	1,2	0,24
Neumarkt a. Wallersee	-	-	-	-	0,8	0,8	0,16
Nußdorf	1,0	0,4	1,0	1,0	1,0	4,4	0,88
Palting	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	5,0	1,00
Salzburg	-	0,2	-	0,7	-	0,9	0,18
Seekirchen	-	0,3	-	-	-	0,3	0,06
St. Georgen	5,0	5,0	4,0	3,0	3,0	20,0	4,00
St. Pantaleon	-	-	0,1	1,1	2,0	3,2	0,64
Wals-Siezenheim	0,4	2,0	1,8	1,6	2,9	8,7	1,74
Sprengelgemeinden	40,2	44,2	41,8	41,1	43,3	210,6	42,12
Oberndorf	6,6	5,6	5,0	4,0	3,5	24,7	4,94
Aufteilungsbasis	46,8	49,8	46,8	45,1	46,8	235,3	47,06

Schulische Nachmittagsbetreuung

Kostenübersicht

GAF 54% wie Schulbauten

3 Gruppen Volksschule, 3 Gruppen Sonderschule

Aufteilungsbasis VS 60%, ASO 40%

Schulische Nachmittagsbetreuung			VS 60%	ASO 40%
Errichtungskosten Kostenschätzung 24.08.2021 nach Angeboten und Gewerken	2.634.100,00			
Verkabelung Zuleitung EDV	24.000,00	2.658.100,00	1.594.860,00	1.063.240,00
Bundeszuschuß € 55.000/Gruppe für 3 Gruppen, VS abzügl. bereits beantragt	165.000,00 - 31.049,83	- 133.950,17	- 133.950,17	
Bundeszuschuß € 55.000/Gruppe für 3 Gruppen, ASO abzügl. bereits beantragt	165.000,00 - 41.904,41	- 123.095,59		- 123.095,59
		2.401.054,24	1.460.909,83	940.144,41
abzügl. 58,8% GAF, 26 Ökopunkte		-1.411.819,89	- 847.091,93	- 564.727,96
Summe		989.234,35	613.817,90	375.416,45
zuzügl. Einrichtung		121.500,00	72.900,00	48.600,00
Summe		1.110.734,35	686.717,90	424.016,45
abzüglich Selbstbehalt 40% Oberndorf Errichtung		- 245.527,16	- 245.527,16	-
Summe		865.207,19	441.190,74	424.016,45
Aufteilungsbasis		865.207,19	441.190,74	424.016,45

Schulische Nachmittagsbetreuung

Kostenaufteilung

alle Gemeinden mit Schülern 2020/2021 im Schnitt der letzten 5 Jahre

Baukostenbeitrag Volksschule	Ø 5 Jahre	Prozent	VS
Aufteilungsbasis	268,62	100,00	441.190,74
Anthering	-	-	-
Bürmoos	1,54	0,57	2.529,35
Dorfbeuern	-	-	-
Eggelsberg	-	-	-
Göming	25,52	9,50	41.914,93
Lamprechtshausen	0,52	0,19	854,07
Laufen	-	-	-
Nußdorf	0,72	0,27	1.182,55
Ostermiething	-	-	-
Salzburg	-	-	-
St. Georgen	0,80	0,30	1.313,95
Sprengelgemeinden	29,10	10,83	47.794,84
Oberndorf	239,52	89,17	393.395,90
Selbstbehalt 40%			245.527,16
Summe Oberndorf Volksschule			638.923,05

Baukostenbeitrag ASO	Ø 5 Jahre	Prozent	ASO
Aufteilungsbasis	45,18	100,00	424.016,45
Anthering	8,42	18,64	79.022,10
Bergheim	2,44	5,40	22.899,52
Berndorf	-	-	-
Bezirk Oberbayern	2,20	4,87	20.647,10
Burghausen	-	-	-
Bürmoos	5,76	12,75	54.057,87
Dorfbeuern	1,80	3,98	16.893,09
Eggelsberg	1,40	3,10	13.139,07
Elixhausen	-	-	-
Feldkirchen	-	-	-
Göming	1,60	3,54	15.016,08
Lamprechtshausen	8,20	18,15	76.957,39
Moosdorf	-	-	-
Neumarkt am Wallersee	0,16	0,35	1.501,61
Nußdorf	0,88	1,95	8.258,84
Palting	1,00	2,21	9.385,05
Salzburg	-	-	-
Seekirchen	-	-	-
St. Georgen	4,00	8,85	37.540,19
St. Pantaleon	0,64	1,42	6.006,43
Wals Siezenheim	1,74	3,85	16.329,98
Sprengelgemeinden	40,24	89,07	377.654,32
Summe Oberndorf ASO	4,94	10,93	46.362,14

Schulische Nachmittagsbetreuung

Kostenübersicht 2021

GAF 54% wie Schulbauten

3 Gruppen Volksschule, 3 Gruppen Sonderschule

Aufteilungsbasis VS 60%, ASO 40%

Schulische Nachmittagsbetreuung			VS 60%	ASO 40%
Errichtungskosten Kostenschätzung 24.08.2021 nach Angeboten und Gewerken	544.000,00			
Verkabelung Zuleitung EDV		544.000,00	326.400,00	217.600,00
Bundeszuschuß € 55.000/Gruppe für 3 Gruppen, VS abzügl. bereits beantragt		-	-	-
Bundeszuschuß € 55.000/Gruppe für 3 Gruppen, ASO abzügl. bereits beantragt		-	-	-
		544.000,00	326.400,00	217.600,00
abzügl. 58,8% GAF, 26 Ökopunkte		- 319.872,00	- 191.923,20	- 127.948,80
Summe		224.128,00	134.476,80	89.651,20
zuzügl. Einrichtung			-	-
Summe		224.128,00	134.476,80	89.651,20
abzügl. Selbstbehalt 40% Oberndorf Errichtung		- 53.790,72	- 53.790,72	-
Summe		170.337,28	80.686,08	89.651,20
Aufteilungsbasis		170.337,28	80.686,08	89.651,20

Schulische Nachmittagsbetreuung

Kostenaufteilung

alle Gemeinden mit Schülern 2020/2021 im Schnitt der letzten 5 Jahre

Baukostenbeitrag Volksschule 2021	Ø 5 Jahre	Prozent	VS
Aufteilungsbasis	268,62	100,00	80.686,08
Anthering	-	-	-
Bürmoos	1,54	0,57	462,57
Dorfbeuern	-	-	-
Eggelsberg	-	-	-
Göming	25,52	9,50	7.665,51
Lamprechtshausen	0,52	0,19	156,19
Laufen	-	-	-
Nußdorf	0,72	0,27	216,27
Ostermiething	-	-	-
Salzburg	-	-	-
St. Georgen	0,80	0,30	240,30
Sprengelgemeinden	29,10	10,83	8.740,84
Oberndorf	239,52	89,17	71.945,24
Selbstbehalt 40%			53.790,72
Summe Oberndorf Volksschule			125.735,96

Baukostenbeitrag ASO 2021	Ø 5 Jahre	Prozent	ASO
Aufteilungsbasis	45,18	100,00	89.651,20
Anthering	8,42	18,64	16.707,90
Bergheim	2,44	5,40	4.841,72
Berndorf	-	-	-
Bezirk Oberbayern	2,20	4,87	4.365,49
Burghausen	-	-	-
Bürmoos	5,76	12,75	11.429,64
Dorfbeuern	1,80	3,98	3.571,76
Eggelsberg	1,40	3,10	2.778,04
Elixhausen	-	-	-
Feldkirchen	-	-	-
Göming	1,60	3,54	3.174,90
Lamprechtshausen	8,20	18,15	16.271,36
Moosdorf	-	-	-
Neumarkt am Wallersee	0,16	0,35	317,49
Nußdorf	0,88	1,95	1.746,19
Palting	1,00	2,21	1.984,31
Salzburg	-	-	-
Seekirchen	-	-	-
St. Georgen	4,00	8,85	7.937,25
St. Pantaleon	0,64	1,42	1.269,96
Wals Siezenheim	1,74	3,85	3.452,70
Sprengelgemeinden	40,24	89,07	79.848,70
Summe Oberndorf ASO	4,94	10,93	9.802,50

Schulische Nachmittagsbetreuung

Kostenübersicht 2022

GAF 54% wie Schulbauten

3 Gruppen Volksschule, 3 Gruppen Sonderschule

Aufteilungsbasis VS 60%, ASO 40%

Schulische Nachmittagsbetreuung			VS 60%	ASO 40%
Errichtungskosten Kostenschätzung 24.08.2021 nach Angeboten und Gewerken	2.090.100,00			
Verkabelung Zuleitung EDV	24.000,00	2.114.100,00	1.268.460,00	845.640,00
Bundeszuschuß € 55.000/Gruppe für 3 Gruppen, VS abzügl. bereits beantragt	165.000,00 - 31.049,83	- 133.950,17	- 133.950,17	
Bundeszuschuß € 55.000/Gruppe für 3 Gruppen, ASO abzügl. bereits beantragt	165.000,00 - 41.904,41	- 123.095,59		- 123.095,59
		1.857.054,24	1.134.509,83	722.544,41
abzügl. 58,8% GAF, 26 Ökopunkte		- 1.091.947,89	- 655.168,73	- 436.779,16
Summe		765.106,35	479.341,10	285.765,25
zuzügl. Einrichtung		121.500,00	72.900,00	48.600,00
Summe		886.606,35	552.241,10	334.365,25
abzügl. Selbstbehalt 40% Oberndorf Errichtung		- 191.736,44	- 191.736,44	-
Summe		694.869,91	360.504,66	334.365,25
Aufteilungsbasis		694.869,91	360.504,66	334.365,25

Schulische Nachmittagsbetreuung

Kostenaufteilung

alle Gemeinden mit Schülern 2020/2021 im Schnitt der letzten 5 Jahre

Baukostenbeitrag Volksschule 2022	Ø 5 Jahre	Prozent	VS
Aufteilungsbasis	268,62	100,00	360.504,66
Anthering	-	-	-
Bürmoos	1,54	0,57	2.066,78
Dorfbeuern	-	-	-
Eggelsberg	-	-	-
Göming	25,52	9,50	34.249,42
Lamprechtshausen	0,52	0,19	697,87
Laufen	-	-	-
Nußdorf	0,72	0,27	966,28
Ostermiething	-	-	-
Salzburg	-	-	-
St. Georgen	0,80	0,30	1.073,65
Sprengelgemeinden	29,10	10,83	39.054,00
Oberndorf	239,52	89,17	321.450,66
Selbstbehalt 40%			191.736,44
Summe Oberndorf Volksschule			513.187,10

Baukostenbeitrag ASO 2022	Ø 5 Jahre	Prozent	ASO
Aufteilungsbasis	45,18	100,00	334.365,25
Anthering	8,42	18,64	62.314,20
Bergheim	2,44	5,40	18.057,80
Berndorf	-	-	-
Bezirk Oberbayern	2,20	4,87	16.281,62
Burghausen	-	-	-
Bürmoos	5,76	12,75	42.628,24
Dorfbeuern	1,80	3,98	13.321,32
Eggelsberg	1,40	3,10	10.361,03
Elixhausen	-	-	-
Feldkirchen	-	-	-
Göming	1,60	3,54	11.841,18
Lamprechtshausen	8,20	18,15	60.686,04
Moosdorf	-	-	-
Neumarkt am Wallersee	0,16	0,35	1.184,12
Nußdorf	0,88	1,95	6.512,65
Palting	1,00	2,21	7.400,74
Salzburg	-	-	-
Seekirchen	-	-	-
St. Georgen	4,00	8,85	29.602,94
St. Pantaleon	0,64	1,42	4.736,47
Wals Siezenheim	1,74	3,85	12.877,28
Sprengelgemeinden	40,24	89,07	297.805,62
Summe Oberndorf ASO	4,94	10,93	36.559,64

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Beitragsvereinbarung betreffend Errichtung einer schulischen Nachmittagsbetreuung für die Allgemeine Sonderschule Oberndorf, zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

11.612/ Beschlussfassung verkehrstechnische Maßnahmen im Gemeindegebiet (30 km/h, Begegnungszone, Wohnstraßen...)

Bürgermeister – Geht auf die Besprechungsprotokolle betreffend Besprechungen mit dem Verkehrstechniker des Landes sowie Unterlagen des Straßenausschusses mit verschiedenen Lageplänen ein.

Es sollten in weiterer Folge verschiedene verkehrstechnische Maßnahmen umgesetzt werden.

Es hat am 24.03.2022 nochmals eine Besprechung mit dem Verkehrstechniker gegeben. Dabei wurde die Umsetzung einiger Maßnahmen erörtert, die die Gemeinde zeitnah umsetzen kann.

Von der SPÖ Fraktion liegt in diesem Zusammenhang auch ein Antrag vor – diesen habe ich den Unterlagen beigefügt.

Ortspartei St. Pantaleon



Antrag der SPÖ – Fraktion

Gemäß § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. auf Aufnahme des Antrages:

UMWIDMUNG DER WLDSHUTER STRASSE ZUR WOHNSTRASSE

Dem Wunsch von Herrn Pfister und allen Anrainern der Wildshuter Straße entsprechend stellt die SPÖ den Antrag die Wildshuter Straße zur Wohnstrasse umzuwidmen.

Der Verlauf schließt sich Nahtlos an die bereits bestehende Wohnstrasse Wengerhöhe an und soll bis zur Siedlungsweg führen.

Es sollte daher im Gemeinderat ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

Anhang: Unterschriftenliste

St. Pantaleon, am 14.02.2022

Für die Fraktion:
Fraktionsobmann Hannes Divos

Begehung mit Herrn Reitinger – Verbesserung für die Verkehrssicherheit und Verkehrsberuhigung
Eberherr –

Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen Schulwegsicherung

Es haben viele Bewohner in ihrer Wohngegend für Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen Unterscriben besonders auch zur Schulwegsicherung

Die Pläne mit den gewünschten Geschwindigkeitsreduzierungen wurden dem Verkehrstechniker Hr. Reitinger geschickt und am 15.02.2022 in einer größeren Runde mit allen Fraktionen und der Schulwegpolizistin Fr. Kainberger besprochen.

Am 15.02.2022 hat Hr. Reitinger einige Maßnahmen 30er Zonen Schilder Schulwegsicherung befürwortet die gewünschten Wohnstraßen und Begegnungszonen strikt abgelehnt, er wollte sich aber einige Bereiche noch genauer anschauen.

Am 24.03.2022 hat Hr. Reitinger einen kurzfristigen Termin anberaumt um noch einige Maßnahmen zu besprechen. Dabei konnten noch einige zusätzliche Verbesserungen erreicht werden. Dorfzentrum St.Pantaleon, Kurve Veichtlbauer Kreuzung Pantaleoner Str. Dorfstraße Temporärer 30er an Schultagen von 06:30 bis 14:00Uhr, einen Schutzweg bei der Kreuzung Pantaleoner Straße Laubenbachstraße.

30er Zone Fridolfinger Straße, Reither Straße Gehfläche auf der linken Seite von Reith Richtung Bahnhof

Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen Schulwegsicherung

In Riedersbach wurde die 30er Zone bis zum Hauerweg genehmigt und die Schilder Halt während Schulbus hält, die Wohnstraße für den Gröbnerweg leider abgelehnt.



Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen Schulwegsicherung

Das Ortsschild Stockham soll vor die Einfahrt Panoramaweg versetzt werden. Trimmelkam Ortsschild in der Lastenstraße
In Vordernberg wurde eine 30er Zone genehmigt, Wohnstraße wurde leider abgelehnt



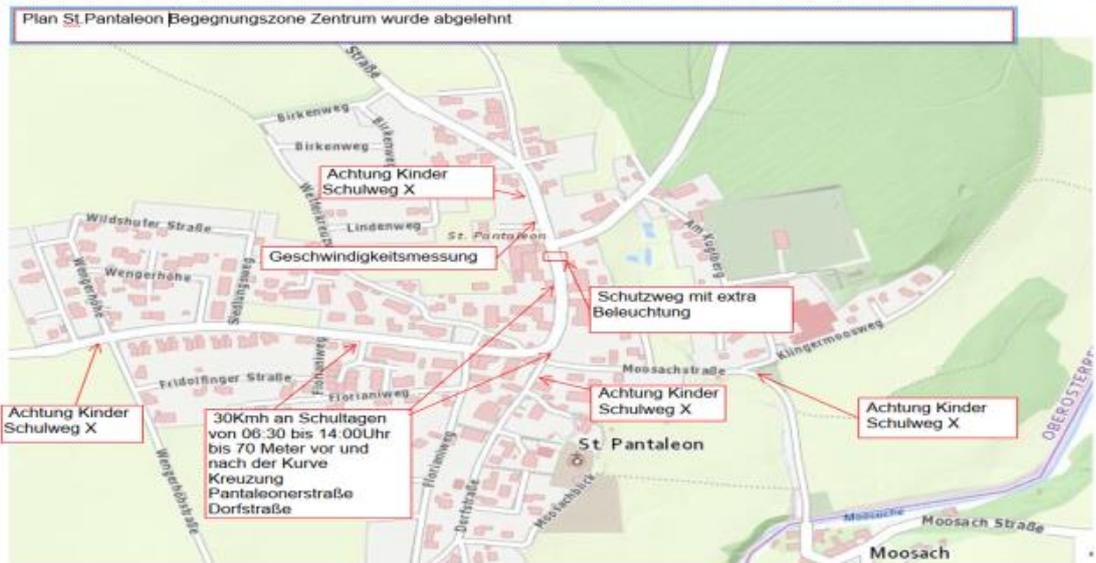
Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen Schulwegsicherung

Kuglberg 30Kmh wurde abgelehnt. Es wurde genehmigt von der Laubenbachstraße Einfahrt verboten für private Schülertransporte. Die Gehwegesicherungen sollten ebenfalls fertiggestellt werden (wurden vor 1 Jahr im GR beschlossen)



Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen Schulwegsicherung

Plan St.Pantaleon Zentrum 30Kmh Geschwindigkeitsbegrenzung an Schultagen von 06:30Uhr bis 14:00Uhr
Schutzweg mit extra Beleuchtung, Schilder Achtung Kinder Schulweg X



Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen Schulwegsicherung

Gemeinde St.Pantaleon Birkenweg, Lindenweg, Siedlungsweg Wetterkreuzweg, Wildshuter Straße, Wengerhöhe 20 bis 13, 30Kmh Zone wurde genehmigt. Die Wohnstraße für die Wildshuter Straße 10 bis 25 wurde leider abgelehnt. Das Ortsschild St.Pantaleon soll nach draußen vor die Einfahrt Birkenweg versetzt werden.



Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen Schulwegsicherung

Fridolfinger Straße wurde die gewünscht 30er Zone nun doch genehmigt



Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen Schulwegsicherung

Reither Straße Begegnungszone 30Kmh wurde abgelehnt wir dürfen aber eine Gehfläche einzeichnen

Schilder Schulweg X . Heiligenstadt 1 bis 6 wurde die 30Kmh Geschwindigkeitsbegrenzung abgelehnt



Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen Schulwegsicherung

13 Kirchberg L1014 Pantaleoner Straße 50Kmh bei der BH beantragen.

L1014 Pantaleoner Straße
Geschwindigkeitsbegrenzung 50Kmh Bereich Kirchberg



GV Schmidlechner – Beim Birkenweg/Lindenweg – rechts vor links – sind die Vorrangzeichen zu entfernen, dann fahren die Leute automatisch langsamer

GV Eberherr –

Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen Schulwegsicherung

Ich möchte mich bei allen Gemeindebürgerinnen und Bürgern bedanken die sich an der Unterschriften Aktion Verkehrsberuhigende Maßnahmen beteiligt haben und in Ihren Ortsteilen Unterschriften gesammelt haben, leider konnten nicht alle Wünsche erfüllt werden.

Es haben sich alle Fraktionen für die Verkehrsberuhigenden Maßnahmen und Schulwegsicherung bei der Besprechung mit dem Verkehrstechniker eingesetzt, wenn wir geschlossen die Gemeindeinteressen vertreten ist bei den Verhandlungen mehr möglich, mein besonderer Dank auch dafür.

Ich bitte um die Zustimmung zu den oben angeführten

Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen und Schulwegsicherungen

Für den Bau und Straßenausschuss

Eberherr Johann

Vizebgm Pohl – Ein Geschlossenes Auftreten aller Fraktionen ist sehr wichtig. Habe telefonisch mit Herrn Daxegger gesprochen, der ist nicht glücklich darüber. Landestechniker befürwortet dies. Möglichkeit eine Begegnungszone im nächsten Stepp dazubekommen – wie in Riedersbach hat damals auch etwas länger Überzeugungsarbeit gebraucht um es umzusetzen.

GV Schmidlechner – Bittet Amtsleiter zeitnah das Ansuchen abzuschicken, damit die Gemeinde die Verordnung machen kann.

Bürgermeister – Bedankt sich für die Mitarbeit bei den Beteiligten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die verkehrstechnische Maßnahmen im Gemeindegebiet (30 km/h, Begegnungszone, Wohnstraßen ...) zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

12. 612/ Beschlussfassung Grundabtretung Gehsteig Trimmelkam, Bereich Green Clean

Bürgermeister – Geht auf die entsprechenden Unterlagen des Landes in dieser Angelegen ein.

GeoL-2021-179380/ -FRE

Gemeinde St. Pantaleon
Pantaleoner Straße 25
5120 St. Pantaleon

Landesstraße L 1008 Trimmelkammer Straße
Km 0,0494 bis km 0,680
Baulos Radweg Green Clean und
Baulos Radweg Mages

Niederschrift

aufgenommen am 5. Jänner 2022 in der Gemeinde St. Pantaleon

Anwesend:

Von der Gemeinde St. Pantaleon: Bürgermeister Valentin David

Vom Amt der Oö. Landesregierung:
GeoL-C als Amtshilfe: Eveline Friesenecker

Als Eigentümer der EZ 543, KG 40327 Wildshut:

Gerald Damoser, geb. am 22.4.1960, Samergasse 32, 5020 Salzburg

Gegenstand

ist der Verkauf von entbehrlich gewordenem Straßengrund an anrainende Grundeigentümer entlang dem öffentlichen Gut der Gemeinde.

Im Bereich der oben genannten Liegenschaft grenzen entbehrlich gewordene Teile der Gemeindegasse (EZ 391, KG 40327 Wildshut, Gst. 682/19) an Grundstücke der genannten Eigentümer an.

In Anerkennung der nachstehenden Kaufvereinbarungen, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen vereinbart werden, kaufen und übernehmen die Eigentümer der Liegenschaft EZ 543, KG 40327 Wildshut, und die Gemeinde St. Pantaleon verkauft und übergibt diese entbehrlich gewordenen Teile:

aus Grst. 682/19 (zu Grst. 682/1) im Ausmaß von 8 m²
zum Preis von 0,00 Euro/m².

Kaufvereinbarungen

abgeschlossen zwischen der Gemeinde St. Pantaleon und den betroffenen Grundeigentümern wie folgt:

I.

Die Gemeinde St. Pantaleon verkauft und übergibt und die vorstehend angeführten Grundeigentümer kaufen und übernehmen die vorstehend genau bezeichneten Grundstücke bzw. Grundstücksteile zu den dort vereinbarten Kaufpreisen.
Die betreffenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile, wie besichtigt, dienen zur Arrondierung des Grundbesitzes bzw. zur Anpassung an die neue Straßengrundgrenze.

II.

Es wird festgestellt, dass es sich bei den kaufgegenständlichen Flächen um das genaue Flächenausmaß nach der Ednvermessung handelt.

III.

Beide Parteien verpflichten sich auch mehrmals eine für die Herstellung der Grundbuchordnung allenfalls erforderliche Aufsandungsurkunde ohne Verzug zu unterfertigen.

IV.

Die Käufer und ihre Rechtsnachfolger verpflichten sich den vollen Kaufpreis nach Vorliegen des Endvermessungsergebnisses bzw. nach Aufforderung durch die Landesstraßenverwaltung bzw. der Gemeinde St. Pantaleon binnen gesetzter Frist (falls nicht eine Stundung oder Ratenzahlung bewilligt wird) an das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung bzw. an die Gemeinde zu überweisen.

V.

Die Übergabe der Grundflächen in den tatsächlichen Besitz der Käufer erfolgt mit dem Tag der Überweisung des vollen Kaufpreises bzw. mit allseitiger Unterfertigung dieser Kaufvereinbarungen. Ab diesem Tag gehen Steuern, Abgaben, Zufall und Gefahr der betroffenen Grundflächen auf die Käufer über.
Die Grundbuchordnung erfolgt erst nach Bezahlung des vollständigen Kaufpreises.

In sämtlichen in dieser Kaufvereinbarung angeführten Kaufpreisen ist eine gegebenenfalls zu entrichtende Umsatz- oder Mehrwertsteuer bereits enthalten.

Die Vermarkung, Vermessung und grundbücherliche Durchführung und die daraus erwachsenden Kosten übernimmt das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung.

Die Grunderwerbsteuer für die Veräußerung von bisherigen Straßenflächen wird von der Gemeinde St. Pantaleon nicht übernommen.

VI.

Hinweis gemäß § 3 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz (Rücktrittsrecht):
Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts

enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, (...). Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss (...) zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. (...).

Nach § 3 Abs. 4 Konsumentenschutzgesetz ist die Erklärung des Rücktritts an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

VII.

Das Original dieses Vertrages ist für die Gemeinde bestimmt. Die Käufer erhalten eine Abschrift.

.....
Gerald Damoser

.....
Gemeinde St. Pantaleon

Stellungnahme der Gemeinde St. Pantaleon, vertreten durch Bürgermeister Valentin David:

Das Verhandlungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.

Die für die gegenständliche Baumaßnahme benötigten Grundflächen aus dem öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 682/13, KG 40327 Wildshut, EZ 112, im Ausmaß von 48 m² werden von der Gemeinde St. Pantaleon kostenlos an das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, abgetreten.

.....
Gemeinde St. Pantaleon

Das Verhandlungsergebnis wird von den Vertretern der Straßenverwaltung zur Kenntnis genommen. Den Forderungen der Grundeigentümer wird entsprochen.

Bürgermeister – Jetzt Darmoser und Stampfl – Das Land braucht eine Entscheidung – 8 m² ca. 280,00, Entscheidung im GV zum 0,00 Tarif.

Im Rahmen der Vermessung hat sich ergeben, dass bei der Einfahrt Stampfl, der Vermessungspunkt der Straße nicht passt – macht Gemeinde. Die Bahnstraße muss neu ausgemessen werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Grundabtretung Gehsteig Trimmelkam, Bereich Green Clean, zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mehrheitlich, Stimmenthaltung durch GR Schmutzler Friedrich, angenommen.

13. 612/ Beschlussfassung Nutzungsvereinbarung und Grundabtretung Pfarre Riedersbach

Bürgermeister – Straße neben der Kirche gehört Pfarre Ostermiething (Pfarre hat früher zu Ostermiething gehört) – ist nie berichtet worden – Hinter dem Pfarrhof Bereich Eingang Kindergarten/Hort – Grünfläche zum Parkplatz hin – Pfarre St. Pantaleon sind Aufschließungsbeiträge von 2.000,00 offen und wurden damit abgerechnet.

Die Schneeräumung erfolgt schon jetzt durch die Gemeinde.

NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen am heutigen Tag

zwischen der

Pfarre Riedersbach

Kirchengasse 1, 5120 St. Pantaleon

im Folgenden kurz „Pfarre“ genannt, einerseits

und der

Gemeinde St. Pantaleon,

Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon,

im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, andererseits

unter Beitritt

Römisch-katholischen Pfarrkirche Ostermiething,

Pfarrweg 5, 5121 Ostermiething,

im Folgenden kurz „Eigentümerin“ genannt,

wie folgt:

PRÄAMBEL

Die Römisch-katholische Pfarrkirche Ostermiething ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 136, KG 40327 Wildshut, bestehend aus dem Grundstücke Nr.: 1468/13, mit einem grundbücherlichen Flächenausmaß von 5.658 m². Auf der vorgenannter Liegenschaft befindet sich die Pfarrkirche, der Pfarrhof samt Garage, deren Zugangswege, der Kirchenvorplatz eine Wiese, eine Parkfläche und weist die Liegenschaft eine Kerngebietswidmung auf. Dieses Grundstück samt den aufstehenden Gebäuden ist der Pfarre zur Nutzung überlassen und trägt diese alle mit dieser Liegenschaft in Zusammenhang stehenden Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungskosten im Umfang und Ausmaß der geltenden kirchenrechtlichen Regelungen. Die Pfarre ist daher als Nutzerin zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung berechtigt.

Die Gemeinde St. Pantaleon ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 200 KG 40327, bestehend unter anderem aus den Grundstücken Nr. 1507/2 mit einem grundbücherlichen Flächenausmaß von 4.437 m². Auf dieser Liegenschaft betreibt die Gemeinde einen Kindergarten.

Die Gemeinde St. Pantaleon beabsichtigt Grundstücksflächen der Liegenschaft 1468/13, wie im beiliegenden Vermessungsplan (Beilage ./I) des Geometer DI Christian Grassnigg, vom 03.07.2019 dargestellt, mittels eigenen Kaufvertrag zu erwerben, diese Flächen sind von der Nutzungsvereinbarung nicht umfasst. Weiters beabsichtigt die Gemeinde Teile des Kirchenvorplatzes als Parkplatz für den angrenzenden Kindergarten zu verwenden. Zu diesem Zweck soll nunmehr folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden:

I. VEREINBARUNG

Die Pfarre überlässt und übergibt an die Gemeinde und diese übernimmt von Ersterer die im beiliegenden Plan (Beilage ./II) des Geometers DI Christian Grassnigg, vom 03.07.2019 farblich gelb dargestellten Teilflächen des Grundstückes Nr. 1468/13, EZ 136, KG 40327 Wildshut mit einem Flächenausmaß von ca. 948 m² (im Folgenden kurz „Vertragsgegenstand“ genannt) zur Verwendung als öffentlichen Parkplatz (Fläche genauer definieren, bzw. im Plan einzeichnen).

Der vorgenannte Plan (Beilage ./II) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Der Vertragsgegenstand wird der Gemeinde zur Verwendung eines Parkplatzes überlassen. Jede davon abweichende Nutzung ist nicht gestattet.

Die Gemeinde hat den Vertragsgegenstand besichtigt und für die Verwendung als Parkplatz als geeignet befunden. Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Vertragsgegenstandes ist untersagt.

II. DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2022 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis kann jährlich zum 31.12. mit sechsmonatiger Kündigungsfrist gekündigt werden. Beide Vertragsparteien erklären aber auf dieses Recht der Kündigung für einen Zeitraum von 19 Jahren zu verzichten.

Die Pfarre ist dessen unbeschadet berechtigt, dieses Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufzukündigen, wenn

- a) die Gemeinde vom Vertragsgegenstand zu einem anderen als dem diesen Vertrag zugrunde gelegten Zweck verwendet,*
- b) die Gemeinde vom Vertragsgegenstand einen nachteiligen Gebrauch macht oder*
- c) die Zufahrt zum Pfarrhof über Gst. 1507/2 EZ 200 KG 40327 Wildshut nicht mehr dauerhaft möglich ist.*

III. ENTGELT

Die Nutzung der Parkplatzfläche erfolgt unentgeltlich.

IV. STEUERN UND ÖFFENTLICHE ABGABEN

Die Gemeinde ist verpflichtet, die auf den Vertragsgegenstand entfallenden anteiligen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben binnen 14 Tagen nach Vorschreibung an die Pfarre zu entrichten

V. SCHÄDEN AM VERTRAGSGEGENSTAND / INSTANDHALTUNG / BAULICHE VERÄNDERUNGEN / RÜCKSTELLUNG

Die Gemeinde hat den Vertragsgegenstand in brauchbaren Zustand übernommen. Allfällige während der Nutzungsdauer verursachte Schäden am Vertragsgegenstand sind von der mietenden Partei auf ihre Kosten ordnungsgemäß beheben zu lassen, widrigenfalls die Pfarre die Behebung bzw. Wiederherstellung auf Kosten der mietenden Partei begehren kann.

Die Gemeinde hat für jegliche Veränderungen des Grundstücks, insbesondere Geländeänderungen, Aufschüttungen, Bohrungen, Bauführungen, Bodenbefestigungen, Änderungen der Kulturgattung (z.B. Acker, Wiese, Wald, Fahrwege) oder das Anbringen von Bodenmarkierungen die vorherige schriftliche Zustimmung der vermietenden Partei einzuholen.

Bei Beendigung dieses Nutzungsverhältnisses hat die Gemeinde nach Wahl der Pfarre entweder den Zustand zu belassen (ohne dass der mietenden Partei ein Anspruch auf Entschädigung entsteht) oder den vorherigen Zustand vor der Vermietung wiederherzustellen. Insbesondere ist in diesem Fall das Grundstück frei von Aufbauten, Umzäunungen, Einbauten, Fahrnissen, Bepflanzungen und Verunreinigungen zurückzustellen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand in gepflegtem Zustand zu erhalten, alles zu vermeiden, was zu einer Schädigung des Bodens führen könnte und haftet für jede Kontaminierung des Bodens (z.B. Verunreinigungen durch Öl und Treibstoffe).

Der Gemeinde ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses den Vertragsgegenstand vollständig zu räumen und in einwandfreiem Zustand zurückzustellen.

VI. ÜBERNAHME VON WEITEREN PFLICHTEN / HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

Die Pfarre haftet nicht für einen bestimmten Zustand oder die Benützbarkeit des Vertragsgegenstands und übernimmt für den Vertragsgegenstand keinerlei Haftung. Insbesondere haftete sie nicht für Schäden, die durch Absturz, Windwurf, -bruch, Einbruch, Vandalismus oder Feuer am Nutzungsobjekt oder den darauf abgestellten Gegenständen entstehen. Die Abwehr von Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Dritte ist Sache der Gemeinde.

Die Gemeinde verpflichtet sich, für die Pflege und Sauberkeit der gesamten Freiflächen / für die Flächen des Grundstücks wie im beiliegenden Lageplan eingezeichnet Sorge zu tragen und den Kirchenvorplatz ordnungsgemäß Instand zu halten. Die Schneeräum- und Streupflicht im Sinne der geltenden StVO sowie die Pflicht zum Rasenmähen und zur Entfernung von Baum- und Strauchüberhängen obliegen der Gemeinde. Diesbezüglich hat die Gemeinde die Pfarre vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die mit dem Gebrauch des beanspruchten Grundstücks gewöhnlich verbundenen Kosten (insbesondere die Pflege) hat die Gemeinde zu tragen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, alle für die Benützung des Grundstücks maßgeblichen, gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Raumordnungsrecht, Baurecht, Straßenverkehrsordnung etc.) sowie die jeweils geltenden Umweltschutzbestimmungen (z.B. Düngungsgrenzwerte, Grenzwerte für Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel) einzuhalten. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Pfarre gegenüber allfälligen Schadenersatzansprüchen dritter Personen, die sich aus der Nutzung des Grundstücks durch die Gemeinde (Wegehalterhaftung, Haftung für Gefahrenquellen) oder aus vertragswidrigem Verhalten der mietenden Partei ergeben könnten, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Der Pfarre wird nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde ermöglicht, die Parkplatzflächen bei kirchlichen Festen exklusiv zu nutzen.

VII. VERTRAGSERRICHTUNG UND VERTRAGSKOSTEN

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Dieser Vertrag wird in 2 Gleichschriften errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragsparteien bestimmt ist.

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Vertrages gegen eine gesetzliche Regelung verstoßen sollte, wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. Kann sich ein Vertragsteil aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

Alle Kosten, die mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages zusammenhängen, sind von der mietenden Partei zu tragen, insbesondere die Gebühr von € 30,00 für die kirchenbehördliche Genehmigung des Vertrags.

Der Ordnung halber wird festgehalten, dass dieser Vertrag zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung bedarf.

Die Gemeinde erklärt, die gegenständliche Nutzungsvereinbarung im Detail durchgelesen, mit der vermietenden Partei ausführlich besprochen und verstanden zu haben, und stimmt dem vorliegenden Vertragstext ohne Vorbehalte zu.

Beilagen: ./1 Vermessungsplan Geometer DI Grassnigg vom 03.07.2019

 ./1 Servitutsplan Geometer DI Grassnigg vom 03.07.2019

Beschlossen in der GR Sitzung am 30.03.2022, Top 13.

St. Pantaleon, am

.....

Gemeinde St. Pantaleon

als Gemeinde¹

Ostermiething, am

.....

Römisch-katholische Pfarrkirche Ostermiething

als Pfarrkirche²

Ostermiething, am

.....

Römisch-katholische Pfarrkirche Ostermiething

als Pfarrkirche²

Riedersbach, am

Römisch-katholische Pfarre Riedersbach
als Pfarre³

Riedersbach, am

Römisch-katholische Pfarre Riedersbach
als Pfarre³

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Nutzungsvereinbarung und Grundabtretung Pfarre Riedersbach, zu genehmigen.
Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

14./ Bericht des Bürgermeisters

Information diverse Arbeiten im Zusammenhang mit der Arztordination in Kirchberg

Dr. Antwi in Kirchberg – heute A1 Anschluss – Arzt räumt schon ein – Mitte April Montag 4.4. läuft die Einspruchsfrist ab wegen der Apotheke.

Information Vorgangsweise Erledigung Prüfbericht Gebarungseinschau

Prüfbericht: Rückbericht – ist an das Land zurückgeschickt worden.
Empfehlung im Prüfbericht bezüglich Organisationsanalyse.

Information Organisationsanalyse Mag. Watzinger

Teststraße und Impfstraße – beide aufgelassen.

Flüchtlinge: Info von Bezirkshauptmann – bezüglich Taggeld etc. werden in Gemeindezeitung informieren – für unseren Bereich ist das Hilfswerk zuständig; Frau mit Sohn aus der Ukraine da – Sohn geht ab nächster Woche ins Poly.

BAV – Mitarbeiterin: Gelber Sack ab nächstem Jahr – Abwicklung wird es eine separate Info geben.

Gemeinsames Feuerwehrhaus – Ansuchen hat Bürgermeister abgeschickt – Bürgermeister wird sich mit den FF zusammensetzen und die nächsten Schritte besprechen.

Oberösterreichischer Ball 21.05.2022 – evt. Gemeindeausflug.

Seebewirtschaftung – Stiegl und Huemer sitzen am Freitag zusammen.

15./ Allfälliges

GV Eberherr – Liste Baumgutachter? Lose Äste auf den Bäumen – Bauhof beauftragen – Angebot vom Maschinenring – Liste ist da AL verschickt sie an Eberherr.

GR Hörtlackner – Billa – wie weit Gespräche – Einfluss mit Standort in St. Georgen

Bürgermeister – Verantwortliche haben in St. Georgen angefragt, wenn es bei uns nicht klappt dann dort. Aktueller Stand mit 15.03. bewilligt, Pläne sind aber noch nicht vorhanden. Werden an unserem Standort festhalten.

GR Brandstätter – Bedankt sich für die Müllsammelaktion.

GR Danzer – Gratuliert allen zum Frauentag.

GV Eberherr – Spielplatzbegehung – noch kein Termin.

Ausschusssitzung für – Divos Begehung mit je einem von jeder Fraktion.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.50 Uhr.

Schriftführer

Bürgermeister

.....

.....

ÖVP-Fraktion

OGL-Fraktion

.....

.....

SPÖ-Fraktion

FPÖ-Fraktion

.....

.....

Gemäß § 54 OÖ. GemO 1990 und § 15 der Geschäftsordnung wird festgestellt, dass gegen die gegenständliche Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden, bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

Genehmigt in der Sitzung,

Der Bürgermeister: